

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2014

Nr. 2014/40
KR.Nr. I 206/2013 (DBK)

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Harmonisierte Matur (13.11.2013) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Die Maturaprüfungen sind gemäss Informationen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Jugendpolittags, welche im nächsten Sommer die Matura abschliessen, für die Kantonsschulen Olten und Solothurn harmonisiert worden. Die Umsetzung einer solchen Harmonisierung wirft einige Fragen auf.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die Gründe für eine solche Harmonisierung?
2. Wie wurde die Harmonisierung umgesetzt?
3. Wurde vorgängig eine Harmonisierung der Lehrpläne vorgenommen?
4. Betrifft die Harmonisierung auch MAR-Lehrgänge, welche ohne das Ziel einer harmonisierten Matura gestartet sind?
5. Wie wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler bis zur Maturitätsprüfung den gleichen Ausbildungsstand erreichen?
6. Ist dazu eine Harmonisierung der Lehrmittel notwendig?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz (BRNW) arbeiten die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn bekanntlich in den verschiedenen Bildungsbereichen enger zusammen. Der Regierungsausschuss des BRNW hat im Dezember 2010, gestützt auf einen von den zuständigen Ämtern mit den betroffenen Schulen und Lehrerverbänden ausgearbeiteten Vorschlag, die Einführung von sogenannt harmonisierten Maturitätsprüfungen in den vier Kantonen beschlossen und dazu vierkantonale Richtlinien erlassen. Diese lauten:

1. Die Maturitätsprüfungen orientieren sich an den Kompetenzen und Inhalten, die in den Lehrplänen festgehalten sind.
2. Für alle geprüften Fächer gibt es kantonale formale Rahmenvorgaben.
3. Die Ressortleitenden überprüfen die schriftlichen Prüfungen auf die Einhaltung der kantonalen Bestimmungen und der fachlichen Rahmenvorgaben und genehmigen sie.

4. An einer Schule sind die schriftlichen Prüfungen in den Grundlagen- und Schwerpunktfächern identisch. Die Maturitätskommission kann Ausnahmen bewilligen. Die schriftlichen Prüfungen werden in der Erstellung und Bewertung von den einzelnen Fachschaften jeder Schule gemeinsam verantwortet. Für die Ausführung sind die von der Fachschaft Beauftragten verantwortlich.
5. Für jede Aufgabe der schriftlichen Prüfung wird zusammen mit der Prüfung eine adäquate Lösungsskizze mit Korrekturrichtlinien erstellt. Die Prüfungsmodalitäten und Bewertungskriterien werden den Kandidaten und Kandidatinnen im Voraus bekannt gegeben.
6. In den Ergänzungsfächern sind die schriftlichen Prüfungen an einer Schule mindestens einheitlich bezüglich der geprüften Kompetenzen und deren Anforderungsniveaus. Für Musik mit Instrumentalunterricht und Bildnerisches Gestalten gilt dies auch für die praktische Prüfung.

Erstmals kommt das Konzept der harmonisierten Maturitätsprüfungen an den Vormaturitätsprüfungen im Jahr 2013 und an den (Haupt-)Maturitätsprüfungen 2014 zur Anwendung. In diesem Zusammenhang wurden die Aufgaben und die Zusammensetzung der Maturitätskommission und der Fachexperten und -expertinnen neu definiert. Dazu wurde die Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGS 414.113) geändert. Statt der bisherigen zwei Kommissionen (je eine für die Kantonsschule Solothurn und die Kantonsschule Olten) gibt es neu noch eine Kommission, welche sich aus Fachexperten und -expertinnen zusammensetzt und für beide Kantonsschulen zuständig ist.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welches sind die Gründe für eine solche Harmonisierung?

Mit den oben zitierten Vorgaben finden künftig an den Gymnasien in der Nordwestschweiz schuleinheitliche schriftliche Maturitätsprüfungen statt. Im Grundsatz werden also in jedem Prüfungsfach und in allen Klassen dieser Schule dieselben Aufgaben gestellt und nach denselben Kriterien bewertet. Die Prüfungsaufgaben werden von den jeweiligen Fachschaften vorbereitet und sind von der Maturitätskommission (beziehungsweise von den in der Maturitätskommission für die jeweiligen Ressorts zuständigen Experten) zu genehmigen. Damit wird sichergestellt, dass innerhalb der Schule und des Kantons gleiche beziehungsweise vergleichbare Anforderungen für das Bestehen der Maturitätsprüfungen gestellt werden. Hingegen werden damit keineswegs zentrale kantonale oder gar nordwestschweizerische Maturitätsprüfungen eingeführt.

Das Konzept der harmonisierten Maturitätsprüfungen ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung einer hohen Bildungsqualität an unseren Gymnasien und auch eine Reaktion auf die Ergebnisse der Untersuchungen zur Qualität der gymnasialen Bildung auf der schweizerischen Ebene (wie die Evaluation der Maturitätsreform 1995, EVAMAR), wonach unter anderem beträchtliche Leistungsunterschiede zwischen ganzen Klassen einer Schule festgestellt wurden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie wurde die Harmonisierung umgesetzt?

Die Grundlagen wurden in einem sorgfältig geführten Prozess unter Einbezug der betroffenen Schulen erarbeitet. Nach dem Erlass der oben zitierten Richtlinien des Regierungsausschusses des BRNW wurden unter Mitwirkung der Fachschaften beider Kantonsschulen kantonale Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern erarbeitet. Wie erwähnt, wurden die Vormaturitätsprüfungen in diesem Jahr erstmals nach dem neuen

Konzept vorbereitet und durchgeführt. Im Jahr 2014 erfolgt die erste Anwendung bei den Maturitätsprüfungen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wurde vorgängig eine Harmonisierung der Lehrpläne vorgenommen?

Dies ist nicht erforderlich, da die Prüfungsaufgaben von den jeweiligen Fachschaften einer Schule, unter Berücksichtigung der entsprechenden Rahmenvorgaben, erarbeitet werden. Mit Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2012 (RRB Nr. 2012/588) wurde dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) der Auftrag erteilt, einen kantonalen Lehrplan für das Gymnasium (KLP) zu erarbeiten. Diese Arbeiten sind abgeschlossen, der KLP wurde mit Erlass des DBK vom 29. November 2013 beschlossen. Er tritt einlaufend für alle ersten Klassen per 1. August 2014 in Kraft. Dieser KLP wird den Prozess einer harmonisierten Matur unterstützen, ist aber keine Voraussetzung für das neue Konzept der Maturitätsprüfungen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Betrifft die Harmonisierung auch MAR-Lehrgänge, welche ohne das Ziel einer harmonisierten Matura gestartet sind?

Ja. Den Schülerinnen und Schülern entsteht jedoch dadurch kein Nachteil. Die Fachschaften waren bei der Ausarbeitung der fachlichen Rahmenvorgaben für die künftigen Maturitätsprüfungen involviert, und die Prüfungsaufgaben werden von den Fachschaften auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne erstellt. Die betroffenen Schüler und Schülerinnen wurden umfassend über die harmonisierte Matur informiert und haben unterdessen die eingangs erwähnte Vormaturitätsprüfung ohne besondere Vorkommnisse nach diesem Muster absolviert.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler bis zur Maturitätsprüfung den gleichen Ausbildungsstand erreichen?

Für den Unterricht gelten die Lehrpläne für die gymnasialen Maturitätsschulen an den Kantonschulen Solothurn und Olten. Die Prüfungsaufgaben werden von den jeweiligen Fachschaften ausgearbeitet.

3.2.6 Zu Frage 6:

Ist dazu eine Harmonisierung der Lehrmittel notwendig?

Nein. Massgebend sind die geltenden Lehrpläne und die erwähnten fachlichen Rahmenvorgaben für die Maturitätsprüfungen, welche die für die Prüfung relevanten Stoffbereiche und Kompetenzen beschreiben. Absprachen über die zur Anwendung kommenden Lehrmittel erfolgen in den Fachschaften.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) AN, VEL, YJP, DK, FL, em, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat